

CIRCULARE

der k. k. n. ö. Landesregierung im Erzherzogthum
Oesterreich unter der Enns.

Die Respecto-Tage hinsichtlich der zollämtlichen Magazins-Gebühren
werden aufgehoben, und die letzteren vom 15. October 1812
an erhöht.

In Folge Verordnung der k. k. Hofbanco-Deputation vom 10. I. N.
wird hiermit Folgendes zur allgemeinen Richtschnur bekannt gemacht:

1.) Die sogenannten Respecto-Tage, durch welche die auf dem
hiesigen Hauptzollamte einlangenden Waaren frey von der Entrich-
tung des Lagerzinses in die zollämtlichen Magazine aufgenommen
wurden, werden sowohl bey den inländischen, als bey den ausländi-
schen Waaren vom 15. des gegenwärtigen Monats anzufangen aufge-
hoben.

2.) Von eben diesem Tage an sind für jede in die zollämtliche
Bewahrung übernommene Waare sogleich vom Tage der Uebernah-
me durch drey Monate täglich drey Kreuzer von jedem Centner, und
auch darunter im Gewichte, zu bezahlen.

3.) Für Waaren, welche über drey Monate in den zollämtli-
chen Magazinen belassen werden, sind vom ersten Tage des vierten
Monaths an, täglich vier Kreuzer von jedem Centner und darunter
zu entrichten, und hat diese Entrichtung von vier Kreuzern, so lange
die Waare in der zollämtlichen Bewahrung bleibt, unausgesetzt fort-
zubauern.

4.) Dieser erhöhte Lagerzins ist auch von allen jenen Waaren
zu bezahlen, welche sich am 15. des laufenden Monats schon in den
zollämtlichen Magazinen befinden werden.

Wien am 12. October 1812.

Franz Graf v. Saurau,
Statthalter.

Augustin Reichmann v. Hochkirchen,
Regierungs-Vizepräsident.

Wilhelm v. Drosdick,
Regierungsrath.

